

weil die Tat eng mit dem früheren Betrieb zusammenhängt und (W wesentlichen nur aus dessen Verhältnissen beurteilt werden kann, gilt das gleiche. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich der Täter der erzieherischen Einwirkung der Konfliktkommission entzieht.

Es ist möglich, daß die Konfliktkommissionen auch verhandeln, wenn an der Straftat mehrere beteiligt waren. Gehören die Täter verschiedenen Betrieben an, so soll das Gericht mit den Konfliktkommissionen dieser Betriebe darüber beraten, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche erzieherische Einwirkung gegeben sind. Wird diese Frage bejaht, so sind die Sachen jeweils der Konfliktkommission des Betriebes zu übergeben, dem der betreffende Werkstätige angehört. Auch können die Gerichte die Sache gegen einen Täter der Konfliktkommission übergeben und gegen die anderen das Hauptverfahren eröffnen.

Zwischen der Anzeige der strafbaren Handlung, der Aufklärung der Straftat, der Übergabe an die Konfliktkommission und der Beratung vor der Konfliktkommission liegt oft ein zu langer Zeitraum. Im Interesse der erzieherischen Wirkung müssen die Gerichte geeignete Sachen schnell an die Konfliktkommissionen übergeben und darauf dringen, daß diese alsbald das über verhandeln.

Es verstößt gegen das Gesetz (Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 20. Mai 1981, GBl. II S. 203, Abschnitt II Ziff. 10), wenn die Konfliktkommissionen oder andere Kollektive ohne vorherige Zustimmung des Untersuchungsorgans auf Anregung von Betriebs- oder Gewerkschaftsleitungen ohne Kenntnis der Strafverfolgungsorgane mit der Behandlung von Strafsachen befaßt werden. So hat das Oberste Gericht z. B. aus der Strafsache des Nfniagerichts Greiz S. 115/61 ergeben, daß der nunmehr in einer anderen Sache Angeklagte früher als Leiter einer Konsumverkaufsstelle bei der Lieferung von Waren einmal Butter und ein anderes Mal Bohnenkaffee versteckt und gegenüber den Fahrern des Großhandelskontors behauptet hatte, diese Waren seien noch auszulieferen. Die Waren wurden jedoch gefunden. Ein Kollektiv der Konsumgenossenschaft sprach gegen den Angeklagten, eine Verwarnung und „Bewährungsfrist“ aus. Eine Anzeige wurde nicht erstattet. Das Kreisgericht hat diese Verletzung des Gesetzes hingenommen, ohne sie durch Gerichtskritik zu rügen. Mit diesem passiven Verhalten ist das Gericht seiner Verantwortung nicht gerecht geworden.

Gesetzwidrig ist es auch, wenn geringfügige strafbare Handlungen an Institutionen übergeben werden, die keine Konfliktkommission haben. Dies geschah z. B. verschiedentlich bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks und bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Es ist auch mit den Aufgaben und Möglichkeiten der Konfliktkommissionen nicht vereinbar, daß diesen Sachen übergeben werden, deren Sachverhalt nicht aufgeklärt ist. Bei der Übergabe geringfügiger Sachen an die Konfliktkommissionen ist darauf zu achten, daß ein unkomplizierter, dem Umfang nach feststehender und weitgehend geklärter Sachverhalt vorliegt. Sind komplizierte Beweisfragen zu klären, ist die Sache für die Konfliktkommission ungeeignet.

Damit die Konfliktkommissionen zur selbständigen Erziehung von Rechtsverletzern allseitig befähigt werden, müssen die Gerichte von dem schon in der Richtlinie Nr. 12 ausgesprochenen Grundsatz ausgehen, daß die Fähigkeiten des Kollektivs mit der Aufgabenstel-

lung wachsen. Pas geschieht nicht im Selbstlauf. Die Gerichte sind vielmehr verpflichtet, den Konfliktkommissionen bei der Vorbereitung und der Durchführung der Beratung sowie bei der Auswertung des Konflikts kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung zu leisten, um die erzieherische Wirkung ihrer Tätigkeit zu verstärken (vgl. Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen, Abschnitt II Ziff. 5).

Solche Auffassungen, daß geringfügige strafbare Handlungen, die die Konfliktkommissionen mit erzieherischem Erfolg beraten könnten, dennoch von den Gerichten zu verhandeln sind, weil die Konfliktkommissionen mit anderen Aufgaben überlastet seien, widersprechen dem Prinzip der immer weitestmöglichen Einbeziehung der Werkstätigen in die Bekämpfung der Kriminalität.

Die vollständige Verwirklichung der Grundsätze dieser Richtlinie durch die Strafverfolgungsorgane wird den Konfliktkommissionen helfen, die ihnen übertragenen Aufgaben besser zu lösen. Ihre Tätigkeit wird die Erfüllung der Planaufgaben und den Erfolg des Produktionsaufgebots fördern.

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Präsident
Pr. T p e p l i t z

Anordnung Nr. 6*
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen
Vom 25. April 1962

§ 1
Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

I.

Aus dem Bereich der Verwaltung des Volkseigentums

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 19. September 1950 zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. III7),
2. Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 21. September 1950 (GBl. S. 1618),
3. Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 26. September 1950 (GBl. S. 1071),
4. Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 8. November 1950 (GBl. S. 1152),
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 22. September 1950 zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1015),
6. Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 22. September 1950 (GBl. S. 1016),
7. Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 119),
8. Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 8. Februar 1952 (GBl. S. 133),
9. Fünfte Durchführungsbestimmung hierzu vom 9. April 1953 (GBl. S. 568);

XL

Aus dem Bereich Staatseinnahmen

1. Verfügung vom 5. Januar 1950. Betr.: Umsatzsteuer der Volkshühner (Zeitschrift „Deutsche Finanzwirtschaft“ ?? DFV ?? Heft 2 S. 86),
2. Runderlaß Nr. 354 vom 1. Februar 1950. Betr.: Schnupftabak (DFV Heft 5/6 S. 287),

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II Nr. 21 S. 199)